

## **A. Stellungnahme zum Stand der Umsetzung des EDK-Sprachenkonzepts**

Die beiden Lehrerdachverbände LCH und SER sind äusserst besorgt über das weitere Auseinanderdriften der Kantone beim Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache. Es kann nicht sein, dass in einem Kanton schon in der 3. Klasse (d.h. 5. Schuljahr gemäss HarmoS) und in einem anderen Kanton erst in der 7. Klasse (d.h. 9. Schuljahr gemäss HarmoS) damit begonnen wird. Die Bundesverfassung verlangt eine Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen, und das Sprachengesetz verlangt die Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften. Der Unterricht in den Landessprachen trägt dabei den kulturellen Aspekten eines mehrsprachigen Landes Rechnung.

### **1. In einem mehrsprachigen Land sollen die Landessprachen Vorrang haben**

Der Vorrang der Landessprachen muss staatspolitisch begründet und entschieden werden. Die Lehrerverbände der Romandie und der Deutschschweiz unterstützen die Politik darin, den frühen Unterricht in einer zweiten Landessprache und Kultur auf Primarschulstufe zu fördern. LCH und SER sind der Meinung, dass damit das gegenseitige Verständnis und der Zusammenhalt in der Schweiz erleichtert und gefestigt werden kann. Das Interesse an einer anderen Landeskultur und die Freude an einer zweiten Landessprache können auf der Primarstufe besonders gut geweckt werden. Spätere Gelegenheiten wie Welschlandjahre oder Militärdienst in anderen Landesteilen haben heute dagegen an Bedeutung verloren.

#### *Forderung:*

*Spätestens ab der 3. Klasse (d.h. 5. Schuljahr nach HarmoS) soll in **allen** Kantonen der Schweiz der Unterricht in einer zweiten Landessprache beginnen.*

### **2. Gelingensbedingungen für zwei obligatorische Frühfremdsprachen sind nicht erfüllt**

Frühes Sprachenlernen setzt bestimmte Gelingensbedingungen voraus. Leider sind diese heute noch nicht erfüllt, weil meist nur wenige Wochenlektionen mit der ganzen Klasse zur Verfügung stehen. Damit lassen sich die hohen Erwartungen, die in den Grundkompetenzen der EDK für den Unterricht in den Landessprachen vorgegeben sind, nicht für alle Schülerinnen und Schüler erreichen. Wie eine neue Metastudie des Instituts für Mehrsprachigkeit in Fribourg zeigt, kann frühes Sprachlernen bereits im Kindergarten beginnen, sofern Hören und Sprechen im Sinne eines spielerischen "Sprachbads" mit genügend Zeit im Vordergrund stehen. Das Wann und Wie, also der Zeitpunkt der Einführung und eine stufengerechte Didaktik, gehören beim Fremdsprachenunterricht zusammen.

Entscheidend ist die **Bewertung des Fremdsprachenunterrichts**: Heute werden die Fremdsprachen entgegen dem ursprünglichen Sprachenkonzept der EDK auf der Primarstufe als Promotionsfach für die Selektion herangezogen, was einfach prüfbare und juristisch sichere schriftliche Fähigkeiten in den Vordergrund rückt und die Motivation vieler Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt. Eine juristisch haltbare Beurteilung von kommunikativen Kompetenzen auf der Primarstufe wäre sehr aufwändig und würde deutlich mehr Zeitressourcen benötigen. Erst auf der Sekundarstufe I erfolgt das Lernen dann verstärkt über kognitive Kompetenzen, Grammatik und Strukturen, was eine gewisse Beschleunigung des Lernens ermöglicht. Viele Schülerinnen und Schüler interessieren sich spätestens in diesem Alter aber eher für die englischsprachige Kultur. Auch daher macht es Sinn, zuerst mit einer zweiten Landessprache im frühen Fremdsprachenunterricht zu beginnen.

*Forderungen:*

- *Kleinere Lerngruppen (Halbklassen-/Abteilungsunterricht) sind gemäss Forschungen für einen intensiveren und motivierenden Sprachunterricht relevant.*
- *Gute Austausch- und Kontaktmöglichkeiten mit entsprechenden Lehrmitteln und technischen Möglichkeiten (elektronische Sprachlernprogramme, Skype etc.) fördern eine entschiedene Fokussierung auf die Kommunikation und das Kennenlernen der anderen Landeskulturen.*
- *Die Anforderungen der Grundkompetenzen im Rahmen des HarmoS-Bildungsmonitorings am Ende der Primar- und Sekundarstufe müssen an diese Zielsetzungen angepasst werden.*
- *Die Lernfortschritte und das Erreichen von Kompetenzen sind auf der Primarstufe in einfachen und handhabbaren Portfolios statt mit promotionswirksamen Noten auszuweisen. Weder Landes- noch Fremdsprachen dürfen als Promotionsfächer für Übertrittentscheide in die Sekundarstufe I genutzt werden.*
- *Für einen frühen Unterricht in den Landessprachen braucht es mit den heute geltenden sehr hohen Anforderungen mindestens 3 Lektionen pro Woche.*
- *Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit haben, Englisch ab der 5. Klasse der Primarstufe (d.h. ab 7. Schuljahr gemäss HarmoS) zu besuchen. Wer kein Englisch besucht, wird in der zweiten Landessprache und/oder der Schulsprache gefördert (Wahlpflichtfach). Damit werden ausgrenzende Lernzielbefreiungen oder Dispensationen vermieden.*
- *Mit einer guten Vernetzung des Unterrichts in allen Sprachen und mit dem übrigen Unterricht (Immersion, Mehrsprachigkeitsdidaktik) können Synergien erzielt werden.*

### **3. Abwahl verunmöglichen und Austausch fördern**

Auf der Sekundarstufe I mit Grundanforderungen ist Französisch in einigen Kantonen der Ostschweiz gemäss heutiger Stundentafel nur ein Wahlpflicht- oder Freifach. Bis zu 30% der Jugendlichen besuchen spätestens in der 9. Klasse (d.h. 11. Schuljahr nach HarmoS) keine zweite Landessprache mehr. Im Aargau kann Französisch bereits ab der 7. Klasse (d.h. 9. Schuljahr nach HarmoS) abgewählt werden, obwohl es dort erst in der 6. Klasse (d.h. 8. Schuljahr nach HarmoS) beginnt. Individuelle Dispensationen werden zudem sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Erreichung der von der EDK festgelegten Grundkompetenzen ist mit solchen Abwahlen in Frage gestellt. Statt dessen soll der direkte Austausch zwischen den Landesteilen gefördert werden. Gemäss Art. 14 Sprachengesetz kann der Bund den Kantonen sowie Austauschorganisationen Finanzhilfen gewähren zur Förderung des Austausches von Schülerinnen und Schülern zwischen den Sprachgemeinschaften.

*Forderungen :*

- *Der Unterricht in der zweiten Landessprache und in Englisch soll während der ganzen Zeit der Sekundarstufe I obligatorisch sein.*

- *Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I soll ein vom Bund unterstützter Austausch in einem anderssprachigen Landesteil an den schulischen Unterricht in der zweiten Landessprache angerechnet werden können. Davon profitieren insbesondere Sprachschwächere sowie Schülerinnen und Schüler mit fehlender Lernmotivation.*

#### **4. Die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen wird mit Austausch intensiviert**

Die Qualität des Unterrichts in der zweiten Landessprache hängt direkt mit den Sprachkenntnissen der Lehrpersonen zusammen. LCH und SER fordern seit langem eine Verlängerung der Ausbildung für Klassenlehrpersonen auf der Primarstufe, damit genügend Zeit zur Verfügung steht für die generalistische Ausbildung in allen Unterrichtsfächern (inkl. einer zweiten Landessprache). Analog zum Sportförderungsgesetz kann der Bund auf der Grundlage des Sprachengesetzes den Austausch von Lehrkräften aller Schulstufen zwischen den Sprachgemeinschaften finanziell unterstützen sowie Finanzhilfen gewähren für die Gestaltung der Grundvoraussetzungen für den Unterricht einer zweiten und dritten Landessprache (Art. 14, 15 und 16, SpG 2007).

*Forderungen:*

- *Der Unterricht in einer zweiten Landessprache gehört zu den Pflichtfächern in der Ausbildung der Primarlehrpersonen. Damit wird der heutige Mangel an Primarlehrpersonen mit einer Unterrichtsberechtigung in der zweiten Landessprache beseitigt.*
- *Ein Ausbildungssemester an einer Pädagogischen Hochschule in einem anderen Landesteil inkl. Schulpraktika und damit verbunden eine Verlängerung der Ausbildung für Primarlehrpersonen sind wichtige Gelingensbedingungen für einen attraktiven Unterricht, der gut mit anderen Fächern vernetzt ist und den Austausch mit den anderen Landesteilen erleichtert.*
- *Für Lehrpersonen, die bereits unterrichten, sollen attraktive Austauschförderprogramme entworfen werden.*

#### **5. Regionale Koordination darf nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler gehen**

Das HarmoS-Konkordat sieht eine regionale Koordination bei der Reihenfolge der Landes- und Fremdsprachen vor. Während in der Romandie eine einheitliche Reihenfolge einvernehmlich beschlossen und umgesetzt wurde (Deutsch dann Englisch), ist dies in der deutschen Schweiz nicht der Fall: Der „Reussgraben“ trennt die deutschsprachige Schweiz in zwei Gebiete mit unterschiedlichem Beginn der Landessprachen. Der Unterricht in der zweiten Landessprache soll nun in einigen Kantonen (u.a. TG, NW, LU, GR, SH) wie bereits seit längerem im Kanton AI sogar auf die Sekundarstufe verlegt werden. Die Differenzen würden damit 4 Jahre betragen. Dies erschwert die Mobilität von Familien in der Deutschschweiz und entspricht nicht dem staatspolitischen Anliegen eines frühen Kontakts mit den Landessprachen und erschwert die Mobilität von Familien in der Deutschschweiz. Mit dem Grundsatz „Landessprache vor Englisch“ (s. Punkt 1) wäre diese Diskoordination aufgehoben.

*Forderung :*

- *Sollte es sich zeigen, dass eine gemeinsame **sprachregionale** Koordination der Reihenfolge des Fremdsprachenunterrichts in der deutschen Schweiz politisch nicht umsetzbar ist, brauchen die Schulen zusätzliche Mittel für die Förderung von Schülerinnen und Schülern, die von einem Modell in ein anderes wechseln müssen. Sonst wird die Chancengerechtigkeit bei Wohnortswechseln unverhältnismässig beeinträchtigt.*

## **B. Vorschläge zur Förderung des Erwerbs einer zweiten Landessprache**

Die Möglichkeiten zur Förderung des Erwerbs einer zweiten Landessprache sind vielseitig. LCH und SER fordern Bund und Kantone auf, diese Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Umsetzung wird analog ressourciert wie bei der Förderung des Schulsports durch die Kantone und von J+S durch den Bund.

Über das Sprachengesetz (SpG 2010) können diverse Massnahmen mitfinanziert und gefördert werden, welche das Kennenlernen, Üben und Nutzen der zweiten Landessprache unterstützen. Dazu einige Beispiele:

- An jeder Schule ist eine Referenzperson aus den jeweils anderen Landesteilen anwesend. Das Programm wird vom Bund mitgetragen und zentral administriert.
- Bis zum 18. Lebensjahr sind Schülerinnen und Schüler mindestens während insgesamt drei Monaten in einem jeweils anderen Landesteil gewesen, z.B. im Rahmen von Exkursionen, Austauschprogrammen, Recherchen, Schulreisen oder Lagern, deren Organisation wie bei J+S vom Bund unterstützt wird.
- Klassen oder Schulen werden über ein Bundesprogramm Vorschläge für eine Partnerschule oder Partnerklasse in einem anderen Landes- und Kulturraum vermittelt (z.B. über ein verbessertes Angebot der ch-Stiftung).
- Eine dauerhafte Weiterbildungsoffensive des Bundes macht es möglich, dass jede amtierende Klassen- und Fachlehrperson über eine gewisse Zeit in der eigenen Sprache (auch Teamteaching) im anderen Sprachraum unterrichten kann.
- Gelungene Umsetzungen des Lernens von Landessprachen werden sichtbar gemacht (u.a. Webseite). Schulbesuche zum Kennenlernen von guter Sprachlernpraxis werden überkantonal mit finanziellen Entschädigungen gefördert.
- Ausbildungsteile und Praktika der PH-Studierenden finden während mindestens drei Monaten in einem anderen Landesteil statt. Die Ausbildungsdauer für ein vertieftes Sprachenlernen wird entsprechend angepasst, u.a. durch eine Verlängerung der Ausbildung für Primarlehrpersonen inkl. Kindergarten und für die Sekundarstufe I.
- Eine Förderung der zweiten Landessprache ist auch nach Abschluss der obligatorischen Schule noch möglich durch Abgabe von Landessprachengutscheinen, die bis spätestens zum 22. Altersjahr bei einer nachgewiesenen Sprachschulung in einem anderssprachigen Landesteil eingelöst werden können.